

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Januar 2020



Einmaliger Barausgleich für besicherte Derivate aufgrund des Übergangs von EONIA auf €STR: Auswirkungen auf die Bewertung von Derivaten und das Hedge Accounting

Auf einen Blick

Im Zusammenhang mit der Reform des EONIA wird erwartet, dass der Zinssatz für die Verzinsung von Barsicherheiten für bestimmte in Euro besicherte Derivate gesenkt wird. Die daraus resultierende Auswirkung auf den beizulegenden Zeitwert der ausstehenden Derivate wird durch eine einmalige Barausgleichszahlung kompensiert. Dieser IFRS direkt betrachtet die Auswirkungen auf die Rechnungslegung für:

- den Barausgleich: Unternehmen können die Ausgleichszahlung gegen den beizulegenden Zeitwert des Derivats buchen, so dass kein Nettogewinn oder -verlust entsteht und
- betroffene Hedge-Accounting-Beziehungen: Die Änderung wird in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und Umständen entweder im Zeitpunkt der Änderung oder im Zeitverlauf zu zusätzlicher Ineffektivität führen.

Sachverhalt

In der zweiten Hälfte des Jahres 2019 wurde die Methodik zur Ermittlung des EONIA geändert. Der EONIA wird für eine Übergangsphase, die am 31. Dezember 2021 endet, als €STR zuzüglich eines festen Spreads von 8,5 Basispunkten ermittelt. Nach Ende der Übergangsphase ist vorgesehen, dass der EONIA nicht mehr veröffentlicht wird und auf €STR übergeht – obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung dieses IFRS direkt (Januar 2020) noch einige Unsicherheit über die genauen Einzelheiten des Übergangs besteht.

Der Übergang von EONIA auf €STR wird voraussichtlich zu einer Änderung des Zinssatzes für Barsicherheiten von in Euro besicherten Derivaten führen (von €STR zuzüglich eines festen Spreads von 8,5 Basispunkten auf €STR ohne Anpassungen, im Folgenden €STR flat), die voraussichtlich im Jahr 2020¹ umgesetzt wird. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von besicherten Derivaten wird marktüblich ein Diskontierungszinssatz verwendet, der den für die Verzinsung der Sicherheit maßgeblichen Zinssatz widerspiegelt. Dementsprechend wird sich die Änderung des für die Verzinsung der Barsicherheit maßgeblichen Zinssatzes auf den beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Derivate auswirken. Um diesen Effekt zu kompensieren, wird erwartet, dass zum Zeitpunkt der Änderung eine einmalige Barausgleichszahlung zwischen den Parteien geleistet wird.

In diesem IFRS direkt werden die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung betrachtet, insbesondere für:

- den einmaligen Barausgleich und
- bereits bestehende Sicherungsbeziehungen, die sich auf den EONIA beziehen (insbesondere, wenn ein von der Änderung betroffenes Derivat Teil einer Sicherungsbeziehung ist).

Beispiel

Bank A hat ein Portfolio von Derivaten mit einem zentralen Kontrahenten. Die Derivate sind "collateralised to market" (d. h. die Sicherheit wird getrennt von den Derivaten bilanziert)² und unterliegen einer Vereinbarung über eine Barbesicherung. Zum 31. Dezember 2019 wird die Sicherheit auf der Grundlage des EONIA vergütet, der aufgrund der Reformen im Jahr 2019 als €STR zuzüglich eines festen Spreads von 8,5 Basispunkten ermittelt wird. Es wird erwartet, dass der zentrale Kontrahent Mitte 2020 die Verzinsung der Sicherheit von EONIA (d. h. €STR zuzüglich 8,5 Basispunkten) auf €STR flat ändern und Barausgleichszahlungen für zum Zeitpunkt der Änderung ausstehende Derivate veranlassen wird. Der Barausgleich gleicht die Auswirkung der Änderung des Zinssatzes für die Verzinsung der Sicherheit auf den beizulegenden Zeitwert der Derivate aus.

Bezieht sich die einmalige Ausgleichszahlung auf das Derivat oder die Sicherheit? Wird ein solcher Ausgleich den beizulegenden Zeitwert des Derivats an früheren Abschlussstichtagen beeinflussen?

Die einmalige Barausgleichszahlung bezieht sich auf das Derivat, da die Zahlung den Vertragsparteien des Derivats die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des

¹ Bei „collateralised to market“-Derivaten wird dieser Zins als „Price Alignment Interest“ oder „PAI“ bezeichnet. Bei „settled to market“-Derivaten, wird er als „Price Alignment Amount“ oder „PAA“ bezeichnet. Siehe z. B. [LCH's Rundschreiben Nr. 4052 - Übergang zur €STR-Diskontierung in SwapClear](#).

² Die erste Frage stellt sich bei „settled to market“-Derivaten nicht, da bei diesen Derivaten die Sicherheit nicht getrennt vom Derivat bilanziert wird.

Derivats ausgleicht, die sich aus der Änderung des Zinssatzes für die Verzinsung der Sicherheit ergibt. Demzufolge kann Bank A die einmalige Barausgleichszahlung gegen den beizulegenden Zeitwert des Derivats buchen (anstatt sie zu verteilen). Soweit die Einmalzahlung die Änderung des beizulegenden Zeitwertes ausgleicht, ergibt sich zum Zeitpunkt der Zahlung kein Nettogewinn oder -verlust aus dem Derivat. In Übereinstimmung mit diesem Ansatz erwarten wir, dass sich die einmalige Ausgleichszahlung an Abschlussstichtagen bevor die Änderung erfolgt (einschließlich 31. Dezember 2019), nicht auf den nach IFRS 13 ermittelten beizulegenden Zeitwert des Derivats auswirkt, soweit die einmalige Ausgleichszahlung die Auswirkungen der Änderung des Zinssatzes für die Verzinsung der Sicherheit auf den beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Änderung ausgleicht.

Wenn Hedge Accounting angewendet wird, welche Auswirkung (falls vorhanden) wird sich für die Bewertung des Grundgeschäfts ergeben und wird Ineffektivität entstehen?³

Da der Barausgleich für das derivative Sicherungsinstrument, nicht aber für das Grundgeschäft gezahlt wird, entsteht in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und Umständen entweder zum Zeitpunkt der Änderung oder im Zeitverlauf Ineffektivität. Der Zeitpunkt der Auswirkung hängt davon ab, ob der zur Berechnung der Änderung des beizulegenden Zeitwertes des Grundgeschäfts verwendete Diskontierungszinssatz geändert wird, und ist für Cashflow- und Fair-Value-Hedges getrennt zu betrachten.

Cashflow-Hedges - Sollte der zur Berechnung des beizulegenden Zeitwertes des hypothetischen Derivats verwendete Diskontierungszinssatz geändert werden?

Dies hängt davon ab, ob der Diskontierungszinssatz in der Hedge-Dokumentation als ein bestimmter risikofreier Zinssatz definiert ist, der von der Änderung betroffen ist.

Wurde beispielsweise in der Hedge-Dokumentation der Diskontierungszinssatz als "der risikofreie Zinssatz gemessen an dem für ein gleichwertig besichertes Derivat gezahlten Zinssatz" spezifiziert, muss der zur Berechnung des beizulegenden Zeitwertes des hypothetischen Derivats verwendete Diskontierungszinssatz aktualisiert werden. Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust, der nicht durch eine Kompensation ausgeglichen wird, führt zu einer einmaligen Ineffektivität zum Zeitpunkt der Änderung, die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden muss (vorbehaltlich des normalen "lower-of"-Tests für einen Cashflow-Hedge).

Umgekehrt müsste ein Unternehmen bei der Entscheidung, ob der Diskontierungszinssatz zu aktualisieren ist, Ermessen ausüben, wenn die Hedge-Dokumentation keinen bestimmten Diskontierungszinssatz spezifiziert (sondern beispielsweise nur auf "einen risikofreien Zinssatz" verweist). Das Management sollte die bisherige Praxis in ähnlichen Situationen berücksichtigen (z. B. als der Markt von der Diskontierung besicherter Derivate mit einem auf dem LIBOR basierenden Zinssatz auf einen auf dem OIS basierenden Zinssatz übergang). Wird der Diskontierungszinssatz nicht aktualisiert, entsteht die daraus resultierende Ineffektivität im Zeitverlauf und ist auch im Zeitverlauf zu erfassen (vorbehaltlich des normalen "lower-of"-Tests für einen Cashflow-Hedge).

Fair Value Hedges - Sollte der Diskontierungszinssatz, der zur Berechnung der aus dem abgesicherten Risiko resultierenden Änderung des beizulegenden Zeitwertes des Grundgeschäfts verwendet wird, geändert werden?

Ähnliche Überlegungen hinsichtlich der Vorgaben der Hedge-Dokumentation bzw. der Ausübung von Ermessen, wenn die Hedge-Dokumentation keinen bestimmten

³ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Ausführungen gelten sowohl für „collateralised to market“- als auch für „settled to market“-Derivate.

Diskontierungszinssatz spezifiziert, gelten auch für Fair Value Hedges. Unternehmen sollten jedoch berücksichtigen, dass gleichwohl die Wertänderung des Grundgeschäfts getrennt vom Sicherungsinstrument bestimmt wird, die Zielsetzung darin besteht, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnende Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts unter Verwendung von Annahmen, die Marktteilnehmer zu Grunde legen, zu ermitteln.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com



Dr. Holger Meurer

Bilanzierung von
Versicherungsverträgen nach HGB
und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.